



Verstärkte Hygienemaßnahmen

in den Einrichtungen des Evangelischen Schulvereins im Landkreis Bautzen e.V.

1. Soweit Erlasse und Verordnungen des Freistaates Sachsen, des Landkreises Bautzen oder Festlegungen des Trägers dies vorgeben, ist in den Einrichtungen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gleiches gilt für die Einführung eines eingeschränkten Regelbetriebes oder Wechselunterrichts.
2. Schulgottesdienste und Andachten finden unter den Maßgaben der geltenden Erlasse und Verordnungen sowie der Empfehlungen der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens statt.
3. Bei einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind die notwendigen Tragepausen gemäß den Empfehlungen der Gesetzlichen Unfallversicherung durch organisatorische Maßnahmen, z.B. versetzte Pausenzeiten zu ermöglichen. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Durchfeuchtung zu wechseln, spätestens täglich.
4. Bei ausstehenden Testergebnissen von engen Kontaktpersonen wird ein frühestmögliches, freiwilliges Fernbleiben bis zum Erhalt des Testergebnisses oder weiterer Entscheidungen des Gesundheitsamtes dringend angeraten.
5. Einrichtungsfremde Personen sind zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet. Sie sind verpflichtet, sich im Sekretariat bzw. bei der Einrichtungsleitung anzumelden.
6. Ein Betretungsverbot besteht insbesondere für Personen, welche mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder ein darauf hinweisendes Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder allgemeines Krankheitsgefühl) zeigen.
7. Nach dem Betreten der Einrichtung haben sich die Kinder, Schüler und das Personal umgehend die Hände zu waschen. Der Aufenthalt in den Toilettenräumen sollte so kurz wie nötig sein.
8. Die Unterrichtsräume sind gründlich und nach folgenden Vorgaben zu lüften: Vor Unterrichtsbeginn und in jeder Pause mindestens 5 Minuten, während des Unterrichts alle 20-25 Minuten für 3 Minuten. Gruppen- und sonstige Räume sind ebenfalls regelmäßig und ausreichend zu lüften.
9. Allgemein gilt intensivierete Händehygiene, auch vor jedem Essen und nach dem Aufenthalt im Freien. Allgemeine Hygieneregeln, z.B. beim Husten und Niesen sind einzuhalten.
10. Für den Technischen Bereich sind verstärkte Maßnahmen für die Unterhaltsreinigung und Bereitstellung von Hygieneartikeln angeordnet.